

Satzung Förderkreis Kindertagesstätte Kleinsteinhausen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Kindertagesstätte Kleinsteinhausen“.

Sitz des Vereins ist 66484 Kleinsteinhausen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Belange der Kindertagesstätte, soweit diese nicht von der Kindertagesstätte wahrgenommen werden können. Insbesondere obliegt ihm die Durchführung von Veranstaltungen die im Zusammenhang mit der Kindertagesstätte stehen, sowie die Verwaltung der aus diesen Veranstaltungen erzielten Gewinne. Gewinne, Spenden und Zuwendungen dürfen nur für Unterhaltung der Kindertagesstätte, Unterhaltung der Spielanlagen oder Anschaffungen für den Betrieb der Kindertagesstätte wie z. B. Spielsachen, Bücher usw., die nicht durch öffentliche Mittel und Förderungen beschafft werden können, verwendet werden.

Der Verein ist für die Abrechnung des Mittagessens in der Kindertagesstätte verantwortlich.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, dem daran gelegen ist, den unter §2 beschriebenen Vereinszweck zu unterstützen. Die Mitgliederversammlung kann im Zweifel über eine Aufnahme entscheiden.

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch eine schriftliche Kündigung. Sie ist zu jedem Zeitpunkt ohne besondere Frist möglich
- b. durch den Tod
- c. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei grobem Verstoß gegen den Vereinszweck.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und nach Möglichkeit die Durchführung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte zu unterstützen.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
3. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt .
4. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
5. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, außerdem wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Einladung hat 14 Tage unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Zweibrücken Land. Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Vereinsauflösung sind mit einfacher Mehrheit gültig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Über Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Anträge durch die Mitglieder sind 6 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer niedergeschrieben und protokolliert.

§8 Der Vorstand

Dem Vorstand (i. S. d. §26 BGB) gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassenverwalter/in und Schriftführer/in.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Die Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§9 Besondere Vertreter

Besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB ist der/die jeweilige LeiterIn der Kindertagesstätte, falls er/sie nicht durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt wurde.

Der Vorstand beschließt ob die jeweilige Hauswirtschaftskraft kooptiert wird.

Die Hauswirtschaftskraft, falls kooptiert, kann alle Bankgeschäfte die im Zusammenhang mit der Abrechnung der Mittagessen bzw. Einkauf von Nahrungsmittel stehen, selbständig tätigen.

§10 Wahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Jährlich finden die Entlastungen des Vorstandes, sowie eine Kassenprüfung statt. Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit Kontrollen der Kassenführung durchzuführen.

§ 11 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungen und Vereinsbeschlüsse.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel der erschienen Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kleinsteinhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Unterhaltung und Anschaffungen für den Betrieb benötigten Dinge der Kindertagesstätte (z. B. Spielsachen, Bücher usw.) verwendet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern und Besuchern gegenüber nicht für aus Veranstaltungen entstehende Sachverluste, sowie Personen- und Sachschäden.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 13.04.2011 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Kleinsteinhausen, 13.04.2011

Eva Stalmeier
Michaela Storer

Petra EHL

Su E

W. Eyselmann-Frey
Stephanie Jullig

Carina Jäger

N. Stalmeier

Nadine Schneider